

werde mit dieser Behauptung zu viel gesagt, man trete damit der Consistorialverfassung und dem Bestehenden zu entschieden gegenüber und übersehe, daß in den ersten Einrichtungen der Reformatoren die Keime einer guten kirchlichen Verfassung wirklich gelegen hätten, welche, wenn man sie nur entwickelt hätte, ihre völlige Ausbildung gewiß würden gefunden haben und noch jetzt erhalten könnten. Das fremde Element der Presbyterialverfassung in unsere Kirche zu verpflanzen, sei sogar bedenklich, sie sei in Gotteswort weit weniger begründet, als die Episcopolverfassung, man irre sich, wenn man sie in der Schrift zu finden glaube, die in ihr genannten Presbyterien seien etwas ganz Anderes gewesen, als man sich jetzt darunter denke, es gebe für die beantragte Verfassung kein historisches Analogon, die Presbyterien älterer Zeit setzten die Wahl aus einer ecclesia sancta voraus, die jetzige Wahl aber müsse in einer großen gemischten bürgerlichen Gemeinde und aus derselben geschehen, und das sei das Bedenkliche. Das Christenthum verlange Glauben und gläubigen Gehorsam, wie solcher in der apostolischen Zeit stattgefunden habe. Wenn man daher eine Presbyterial- und Synodalverfassung für eine durchaus heilsame Sache erkläre, so greife man damit jedenfalls der Zukunft und bevorstehenden Erfahrungen zu stark vor und vergesse, daß die fragliche Verfassung als nothwendige Bedingung der heilsamen Einwirkung eine Regsamkeit des kirchlichen Geistes und Bewußtseins voraussetze.

Nach dieser Darstellung der in früherer und neuerer Zeit über den Gegenstand, mit welchem die fraglichen Zwischendeputationen beauftragt werden sollen, gepflogenen Verhandlungen wird es an der Zeit sein, zu dem Gutachten über die erste Frage überzugehen.

In dieser Beziehung kann nun die Deputation eine große Ausführlichkeit vermeiden. Da nämlich bei ihr nicht nur die Ueberzeugung, daß Reformen in der äußern Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche wünschenswerth seien, gleich von vorn herein feststand, sondern auch die Pflicht der Ständeversammlung, deren Competenz vorausgesetzt, die Gesetzentwürfe, welche die Staatsregierung ihr zugehen läßt, zu prüfen, nach der Verfassungsurkunde nicht zu bezweifeln ist, so kann sie auch gegen die von der Staatsregierung beantragte Erwählung von Deputationen, um durch dieselben einen auf die Reform der Kirchenverfassung sich beziehenden Gesetzentwurf berathen zu lassen, an sich irgend ein Bedenken nicht erheben. Wohl aber dürfte ihr hierbei auch die Aeußerung des Wunsches nicht verargt werden, daß man hierbei mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke gehen und nur nach solchen Einrichtungen streben möge, welche für die gegebenen Zustände unsers Vaterlandes passen und von allen Angehörigen der Kirche gern angenommen werden können, weil nur dieses eine baldige Einigkeit herbeiführen und das Wohl der Kirche und des Staates dauernd zu begründen vermögend sein dürfte. Muß auch zugegeben werden, daß es in dem kirchlichen Gemeinwesen in Sachsen, so wie in der höhern Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, zum Theil auch in der Ausübung der Seelsorge, in der Disciplin über die Geistlichen und in mancherlei anderer Hinsicht manche, ja vielfache Gebrechen in unserer Kirche giebt, deren Abhülfe sie dringend erwartet, muß zugegeben werden, daß die Behörden, durch welche die Angelegenheiten der lutherischen Kirche verwaltet, beaufsichtigt und entschieden werden, nicht so zusammengesetzt sind, wie es die Stellung einer Kirchengesellschaft im Staate erfordern dürfte, und muß man besonders in letzterer Beziehung eingedenk dessen sein, was darüber schon von der ersten constitutionellen Ständeversammlung des Jahres 1832 geäußert wurde, so dürfte doch

den Schilderungen, welche mehrere Petitionen über den Zustand unserer Kirche enthalten, nicht so unbedingt beizustimmen sein. Die Deputation kann es daher nicht unterlassen, in ihrem Berichte den Wunsch niederzulegen, daß man sich sowohl in diesen Schilderungen vor Uebertreibungen, als auch bei der Wahl der Mittel zu Heilung des vorhandenen Uebels vor Bestrebungen hüten möge, durch welche man einerseits mit den eigentlichen, heiligsten Zwecken der Kirche, andererseits aber auch mit den nun einmal bestehenden und gegebenen Verhältnissen des Staates, in welchem unsere Kirche besteht, in Widerspruch gerathen würde. Nicht zugeben kann sie namentlich, und es wäre traurig, wenn es so weit gekommen wäre, daß die Kirchlichkeit in Sachsen so ganz und so allgemein verschwunden sei, oder abgenommen habe, und daß das Volk der Kirche so ganz entfremdet sei, als manchmal behauptet werden will. Es giebt noch Gemeinden genug im Lande, wo das Gotteshaus mit wahrer Andacht besucht, in welchen das Wort des reinen Evangeliums gelehrt, in welchen das Abendmahl des Herrn noch mit inniger Erbauung gefeiert und empfangen wird, und wenn die Erklärung der Augsburgerischen Confession richtig ist, daß die christliche Kirche eine Versammlung der Gläubigen sei, in welcher das Evangelium recht gelehrt wird und die Sacramente recht gespendet werden, so muß und kann man sich wohl der tröstenden Ueberzeugung hingeben, daß die evangelisch-lutherische Kirche, ungeachtet mancher Gebrechen, ungeachtet mancher Störungen von innen und außen, als eine wahrhaft christliche Kirche in Sachsen noch in voller Lebenskraft bestehe. Eben so kann die Deputation in die Klage nicht einstimmen, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Sachsen bisher irgend eine Beschränkung erfahren habe, daß die freie Forschung in der Schrift, in Lehrvorträgen oder in dem Gebiete der Wissenschaft irgend wie gehindert worden sei, oder daß man den Gemeinden in liturgischer Hinsicht jemals etwas aufgedrungen oder zugemuthet habe, was ihrem Glauben hätte entgegenstehen oder der Freiheit desselben eine Beschränkung hätte auferlegen können. Zu abschreckende Schilderungen des Zustandes unserer Kirche und ihrer Mängel würden nur den Muth derer lähmen, welche die Wahrheit nicht verkennen und verleugnen und den redlichen Willen haben, das Mangelhafte zu verbessern, sie würden außerdem zu erkennen geben, daß man zu viel von der Verbesserung äußerer Formen, zu wenig aber von der innern Kraft des Glaubens erwarte, und daß man vergesse, daß, wo jene Kraft mit allen ihren Wirkungen auf das Leben der Menschen noch vorhanden ist, die Formen leicht gefunden werden können, deren die Kirche zu ihrer Erscheinung im Staate bedarf. Kann die Kirche einer solchen Form, einer Verfassung im Staate nicht entbehren, so dürfen doch auch ihre Anhänger und Vertheidiger nie vergessen, daß die Kirche sich in einer äußern Welt, in einem Staate befindet, sie müssen nicht vergessen, daß die Kirche des Schutzes des Staates nicht entbehren kann, daß sie sich also nach seinen Einrichtungen und Formen richten muß, natürlich nur in so weit, als es ohne Gefährdung ihres höchsten Zweckes geschehen kann. Die Deputation muß es daher für dringend nothwendig erkennen, und dürfte hierin einer andern Ansicht in der Ständeversammlung und bei der hohen Staatsregierung wohl nicht begegnen, daß die Veränderungen, welche für die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche für nothwendig erkannt werden, mit möglichster Berücksichtigung und Schonung des Bestehenden in Vorschlag und künftig in Ausführung möchten gebracht werden.

Ist in mehreren Petitionen der Wunsch ausgedrückt, daß den Kirchengemeinden eine mehrere Betheiligung an den kirchlichen Angelegenheiten zugestanden werden möge, und erklärt die Beilage zum hohen Decret, daß es die Ab-